

Staatsminister v. Könnert: Das Ministerium ist sich bewußt, genau unterschieden zu haben, was Verordnungs- und Gesetzgebungsparagraphen sind. Das Ministerium hat aber auch schon im Secret erklärt, daß es auch Bemerkungen zu den Verordnungsparagraphen annehmen wolle, und es wird nicht nöthig sein, eine Discussion darüber zu erheben, was zu den Verordnungs- und Gesetzgebungsparagraphen gehört. Die Abstimmung kann ebenso schnell geschehen, wenn auch darüber als Gesetz abgestimmt wird.

Referent Abg. Braun:

Der Gesetzentwurf lautet:

III. Abschnitt.

Von Führung der Grund- und Hypothekbücher und vom Verfahren in Grund- und Hypothekensachen.

§. 125.

Grund- und Hypothekenbehörden.

Die Grund- und Hypothekbücher werden von denjenigen Gerichten geführt, welchen die Gerichtsbarkeit in nichtstreitigen Rechtsachen über Grundstücke zusteht.

Die Deputation sagt:

Uebergehend in das Einzelne der §§. dieses Abschnittes, gedenkt die Deputation

zu §. 125,

daß da, wo noch im Lande die Einrichtung besteht, daß Geistliche die nicht streitige Gerichtsbarkeit ausüben, indem sie Käufe bestätigen, Consense ertheilen und darüber Urkunden ausstellen, die vorliegende Bestimmung eine Aenderung dahin bedingt, daß die sich in diesem Falle befindenden Geistlichen einen Gerichtsverwalter anzunehmen haben, welchem die Führung der Grund- und Hypothekbücher obliegt. Die §. selbst wird zur

Annahme

empfohlen.

Stellv. Abg. Kasten: Ich muß auf die Bemerkung zurückkommen, welche ich zu §. I gemacht habe. Es wurde mir dort entgegnet, daß eine diesfallige Bestimmung in das Verordnungs-Gesetz gehören würde. Damit bin ich nicht einverstanden. Sollte in der Verordnung bestimmt werden, daß eine Behörde das Grund- und Hypothekbuch zu führen habe, und die andere dabei nicht theilhaftig sei, so würde der andern Behörde, sei es nun das Patrimonialgericht oder das Stadtgericht, resp. das Recht der Bestätigung der Käufe oder Hypotheken genommen werden. Ich muß daher dem durchaus widersprechen, daß auf dem Wege der Verordnung einer Gerichtsbehörde ein ihr zustehendes wohlverworbenes Recht entzogen werden könne.

Königl. Commissar Hanel: Das, was der geehrte Abg. sagt, bezieht sich auf eine Bemerkung, die er gleich zu Anfang der Berathung über die Gesetzesvorlage machte. Nach dieser Bemerkung besteht an einem Orte des Landes das ganz besondere Verhältniß, daß eine Gerichtsbehörde die Käufe confirmirt und die Lehn reicht, und eine andere die Verpfändungen confirmirt und Consense ertheilt. Das ist ein Verhältniß, welches mit der neuen Einrichtung schlechterdings incompatibel ist. Es ist ein Verhältniß, welches man auch nach der jetzigen Justizeinrichtung ein monströses zu nennen versucht sein möchte. Es ist ohne Zweifel historisch gebildet worden, und insofern kann an dem Beste-

hen dieses Verhältnisses Nichts ausgefikt werden. Daß aber künftig die Grund- und Hypothekbücher nicht zerrissen werden können, so daß eine Behörde die Rubriken des Grundstücks und des Besitzers, eine andere die Rubrik der Schulden zu führen hätte, das muß ohne Weiteres einleuchten, wenn man sich nur vergegenwärtigt, in welchem Zusammenhange Beides steht. Daß das Gesetz auf solche Verhältnisse, die sich doch gewiß nicht häufig wiederholen werden, Rücksicht nehmen soll, ist kaum zu verlangen. Wie die Aufgabe zu lösen sein möchte, zwischen beiden Behörden zu vermitteln, welche von ihnen das Grund- und Hypothekbuch zu führen haben werde, das kann ich freilich im Augenblick selbst nicht übersehen. Soviel ist aber gewiß, 1) daß nur eine Behörde die Grund- und Hypothekenbehörde über dasselbe Grundstück sein kann und 2), daß das Gesetz auf solche Singularitäten nicht füglich Rücksicht nehmen kann.

Stellv. Abg. Baumgarten: Ich muß mich dem, was der Abg. Kasten gesagt hat, anschließen. Die Sache ist allerdings so, wie er sie geschildert hat. Ebenso wahr ist die Bemerkung des Herrn Regierungscommissars, daß das Verhältniß ein monströses sei. Seiten der Staatsregierung ist ein Auskunftsmittel nicht gegeben, sondern nur erklärt worden, daß die Auffuchung eines solchen Mittels nicht Sache der Gesetzgebung, sondern Sache der Verordnung sei. Damit kann ich nicht einverstanden sein. Es handelt sich keineswegs lediglich um das Verfahren, nicht darum, auf welche Weise in einem gegebenen Falle und in dem Conflict der Behörden das Hypothekengesetz zur Ausführung gebracht werden soll, sondern darum, dem einen Theile ein Recht zu entziehen und auf den andern zu übertragen. Ich weiß deshalb nicht, ob nicht auf dieses Verhältniß Rücksicht zu nehmen und nachträglich eine gesetzliche Bestimmung darüber vorzulegen sein möchte.

Stellv. Abg. Kasten: Auf die Bemerkung des königl. Herrn Commissars muß ich entgegnen, daß dieses Verhältniß nicht nur an einem einzigen, sondern an vielen Orten vorkommt, deshalb ist es nöthig, daß eine gesetzliche Bestimmung erfolge.

Referent Abg. Braun: Ich glaube, daß es nicht Sache der Gesetzgebung, sondern der Verordnung ist. Es soll nur die Bestimmung gegeben werden, wie sich die competenten Behörden, deren Competenz nicht geschmälert werden darf — das erkenne ich an — sich mit einander zu vernehmen haben. Würde auch dadurch die Einheit der Verwaltung der Hypothekbücher in diesen angegebenen Fällen etwas geschmälert, so würde diese Schmälerung doch weit weniger nachtheilig sein, als wenn man die Competenz der Behörden, welche sie gegenwärtig haben, so fehlerhaft auch die Einrichtung sein mag, aufheben wollte, insoweit damit zugleich wohlverlangte Privatrechte aufgehoben würden. Soweit gebe ich den Abgg. Kasten und Baumgarten Recht. Weil man aber wünschen muß, Privatrechte aufrecht zu erhalten, so glaube ich, daß eine abändernde Bestimmung hierüber überhaupt gar nicht zu treffen, sondern nur formelle Vorschriften über den Mechanismus des Geschäftsganges darüber zu geben sind.

Stellv. Abg. Baumgarten: Ich habe dem Referenten